

Tan Birlesik
Mitglied des Gemeinderates
Präsident der Geschäftsprüfungskommission

Opfikon, 15. Oktober 2014

Büro Gemeinderat
Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg

Interpellation „Kostensparnis Strassenbeleuchtung“

1. Interpellation gemäss Art. 37 GO Gemeinderat

Der Unterzeichner reicht gemäss Art. 48 der GO die Interpellation „Kostensparnis Strassenbeleuchtung“ ein.

2. Fragen und Begründung

Die öffentliche Beleuchtung ist grundsätzlich eine reine Fahrbahnbeleuchtung, die der Verbesserung der Sichtverhältnisse dient. Strassenbeleuchtungen werden deshalb vor allem dort eingesetzt, wo Fussgänger und der motorisierte Verkehr in Kontakt kommen. Ziel ist, ein frühzeitiges Erkennen der Verkehrsteilnehmer zu ermöglichen.

Das Beleuchtungsreglement des Kantons Zürich sieht den Betrieb der Strassenbeleuchtung auf Staatsstrassen ab der Abenddämmerung bis 24 Uhr und ab 5 Uhr bis zur Morgendämmerung (Kosten zu Lasten des Kantons) vor. Die Gemeinden können selbstständig entscheiden, ob sie deren Brenndauer verkürzen oder auf **eigene Kosten** verlängern wollen. Die vorgeschriebenen Mindestleuchtzeiten (Abenddämmerung bis 23 Uhr / ab 5.30 Uhr bis Morgendämmerung) und die Richtlinien der Schweizer Licht Gesellschaft sind einzuhalten. Im Übrigen sind die Gemeinden frei, zu welchen Zeiten sie das Gemeindestrassennetz beleuchten (tba.zh.ch).

Um einen Beitrag zur Entlastung der laufenden Rechnung und einen ökologischen Beitrag zu leisten, wird mittels der Interpellation der Frage nachgegangen, ob der Stadtrat der Stadt Opfikon erste Diskussionen bezüglich Reduzierung der Kosten im Bereich Strassenbeleuchtung geführt hat. Mit gewissen Anpassungen sind Energieverbrauch und Kosten zu reduzieren. Natürlich sind allfällige Sicherheitsaspekte weiterhin zu berücksichtigen (z.B. Umgebung Bahnhof Glattbrugg / Opfikon).

1. Die Brenndauer der Strassenbeleuchtungen in Opfikon sind länger als der Kanton Zürich vorschreibt. Gemäss Beleuchtungsreglement gehen diese Kosten zu Lasten der Gemeinde. Wie hoch betragen diese Kosten der Staatsstrassen? Wie sieht die Situation bei Gemeindestrassen aus?

2. Gemäss Beleuchtungsreglement des Kantons Zürich muss die Beleuchtung minimal bis 23.00 Uhr und ab 05.30 Uhr eingeschaltet sein. Die Betriebszeiten zwischen 24.00 Uhr und 05.00 Uhr gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde. Kann sich der Stadtrat aus Kosten- und ökologischen Gründen vorstellen, zum Beispiel die Beleuchtung (Gemeinde- und Staatsstrassen) von Montag bis Donnerstag und Sonntag ab 23 Uhr und von Freitag bis Samstag ab 24 Uhr (oder auch 23 Uhr) auszuschalten?

3. Die LED-Beleuchtung wird als Nachfolgerin der heute gebräuchlichen Natriumhochdrucktechnik gehandelt. Diese haben eine Lebensdauer von 15 bis 20 Jahren, allerdings fehlen in diesem Bereich Langzeiterfahrungen (tba.zh.ch). An der Vrenikerstrasse und im Ortsteil Dorf wurden beispielsweise LED-Leuchten angebracht und erhellen die Strassen deutlich. Kann sich der Stadtrat aus Kosten- und ökologischen Gründen vorstellen, einen Teil der bestehenden Beleuchtungsanlagen ganz auszuschalten, z.B. jede zweite Leuchte entlang einer Strasse (unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit)?

4. Wieviel Kosten können gespart werden, wenn sämtliche Beleuchtungsanlagen auf Gemeinde- und Staatsstrassen um (a) 23 Uhr und (b) 24 Uhr ausgeschaltet und ab 5.30 Uhr eingeschaltet werden?

Der Unterzeichner bedankt sich beim Stadtrat für die Beantwortung der Fragen.


Tan Birlesik
Gemeinderat SVP